

Haaf | Müller | Neuhann | Wolf [Hrsg.]

Die Grundlagen der Menschenrechte

Moralisch, politisch oder sozial?



Nomos

**Schriftenreihe der Sektion
Politische Theorie und Ideengeschichte in der DVPW
Studies in Political Theory**

herausgegeben von | edited by
PD Dr. Oliver Eberl
PD Dr. Frauke Höntzsch

Band 42

Johannes Haaf | Luise Müller | Esther Neuhann
Markus Wolf [Hrsg.]

Die Grundlagen der Menschenrechte

Moralisch, politisch oder sozial?



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0619-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-4155-2 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

<i>Johannes Haaf, Luise Müller, Esther Neuhann, Markus Wolf</i> Einleitung	9
I Grundlagen der Menschenrechtstheorie: Multidimensionalität und soziale Relationalität	27
<i>Markus Abraham</i> Das Verhältnis von Moral, Politik und Recht als Verhältnis des Übergangs	29
<i>Franziska Martinsen</i> Theoretische Grundlagen der Menschenrechte zwischen Ideengeschichte und Zukunft	51
<i>Markus Wolf</i> Allgemeines Selbstbewusstsein: Eine hegelianische Alternative zu ‚orthodoxen‘ und ‚politischen‘ Konzeptionen der Menschenrechte	69
<i>Luise Müller</i> Rawls' relationale Konzeption der Menschenrechte	95
<i>Regina Schidel</i> Das Subjekt der Menschenrechte – eine relationale Perspektive	119

**II Herausforderungen für sozial-
relationale Menschenrechtsbegründungen:
Kinder, vulnerable Personengruppen und
zukünftige Generationen** 151

Tatjana Noemi Tömmel

Recht als Bedingung des Menschseins: Zum Nutzen und
Nachteil einer Anerkennungstheoretischen Begründung der
Menschenrechte am Beispiel von Johann Gottlieb Fichtes
„Grundlage des Naturrechts“ 153

Andreas Busen, Alexander Weiß

Kinderrechte sind (keine) Menschenrechte:
Zur Politischen Theorie von Kinderrechten 175

Christoph Herrler

Herausforderung Klimapolitik: Inwieweit können
menschenrechtliche Ansprüche künftiger Menschen
berücksichtigt werden? 211

**III Zur Geschichte und Geschichtsschreibung
der Menschenrechte** 243

Justine Lacroix

Was ist eine politische und relationale Konzeption der
Menschenrechte? Das Beispiel der Charta der Grundrechte der
Europäischen Union 245

Niklas Plätzer

Castoriadis im Schwarzen Atlantik:
Zur Dekolonisierung
radikaldemokratischer Menschenrechtstheorie 267

Ned Richardson-Little

Nehmt Menschenrechtsilliberalismus ernst!
Vom Ge- und Missbrauch der Geschichte und der Schwierigkeit,
diese zu schreiben 297

Autor:innen- und Herausgeber:innenverzeichnis 327

Abstracts 329

Einleitung

Johannes Haaf, Luise Müller, Esther Neuhann, Markus Wolf

Von den Menschenrechten ist zumeist ganz selbstverständlich im Plural die Rede. Sie werden als ein Ensemble von Rechten verstanden, das einen offenen Zusammenhang von unterschiedlichen inhaltlichen Ansprüchen bildet. Es handelt sich um einen *offenen* Zusammenhang, insofern wesentlich umstritten bleibt, welche Ansprüche zur Kategorie der Menschenrechte gehören. In den Protesten sozialer Bewegungen und in der politischen Öffentlichkeit, vor Gericht oder im Parlament werden Forderungen nach der Ausweitung von bestehenden oder der Anerkennung von neuen Rechten erhoben. Es handelt sich dabei um einen offenen *Zusammenhang*, insofern diese Umdeutungen und konfligierenden Interpretationen von menschenrechtlichen Ansprüchen miteinander verbunden erscheinen. Die Menschenrechte werden in der Regel nicht isoliert in den Blick genommen, sondern als aufeinander bezogen begriffen.

Dieser Befund des Pluralismus betrifft auch die Diskussionen um die normativen Grundlagen der Menschenrechte. Ob es sich bei den Menschenrechten um moralisch begründete Ansprüche, um Normen der internationalen Politik oder um ein Medium demokratischer Gleichheit handelt, ist in der Politischen Philosophie und Theorie umstritten (vgl. für die unterschiedlichen Sichtweisen Cruft et al. 2015; Besson 2017; Etinson 2018). Der erste Strang der Diskussion versteht Menschenrechte als moralische Ansprüche, die von den etablierten Normen und Praktiken des internationalen Menschenrechtsschutzes unabhängig sind. Der zweite Strang stellt demgegenüber die Funktion der Menschenrechte in der internationalen Politik und im Völkerrecht in den Mittelpunkt. Sie begrenzen die Souveränität der Nationalstaaten, sodass ihre Verletzung eine Anklage vor internationalen Gerichten zur Folge haben und darüber hinaus im Extremfall sogar humanitäre Interventionen rechtfertigen kann. Der dritte Strang geht von dem Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Verfahren demokratischer Willensbildung sowie politischen Kämpfen für Gerechtigkeit, Gleichheit und Zugehörigkeit aus.

Letztere Vielfalt ist insofern begrüßenswert, als in den unterschiedlichen Strängen jeweils spezifische Hinsichten der Begründung und somit der normativen Rolle von Menschenrechten akzentuiert werden. Die Komplexität

der Debatte ist, so unsere These, selbst Ausdruck der multidimensionalen Struktur der Menschenrechte, also der Tatsache, dass der Begriff der Menschenrechte nicht allein *entweder* über den Bezug auf moralische Normen *oder* auf die Staatenpraxis *oder* auf Verfahren demokratischer Willensbildung angemessen erläutert werden kann. Allerdings bleibt als ein Desiderat der Debatte bestehen, den Zusammenhang der verschiedenen Dimensionen adäquat zu erfassen (vgl. Wolf 2019). Häufig wird die Vielschichtigkeit eher eingeebnet anstatt offengelegt. Die daraus entstehenden Einseitigkeiten der jeweiligen Konzeptionen führen dazu, dass die konstitutive Pluralität des Begriffs bisweilen unterschlagen wird. Den Ausgangspunkt für unseren Band bildet daher die Annahme, dass der Multidimensionalität der Menschenrechte auf der Ebene der Theoriebildung Rechnung getragen werden muss. Davon ausgehend gilt es einerseits, die Integration der unterschiedlichen Dimensionen voranzutreiben, und andererseits, bislang eher randständige Perspektiven auf die normativen Grundlagen der Menschenrechte stärker zu berücksichtigen. Dazu zählen vor allem Positionen, die eine sozial-relationale Konzeption der Menschenrechte vorschlagen (siehe unten). Auch dieser Strang wäre dahingehend zu befragen, ob es ihm gelingt, die verschiedenen Dimensionen der Menschenrechte angemessen zu berücksichtigen und abzubilden.

Um in das Thema des vorliegenden Bandes einzuführen, soll im Folgenden zunächst skizziert werden, welche blinden Flecken die etablierten Positionen hinsichtlich der Begründung der Menschenrechte jeweils aufweisen (a). Danach richten wir den Blick auf den Ansatz einer sozial-relationalen Begründung der Menschenrechte als Erweiterung der gängigen Positionen. Dieser Ansatz erscheint uns mindestens als eine notwendige Ergänzung zu den anderen Begründungssträngen (b). Abschließend stellen wir die einzelnen Beiträge des Bandes vor (c).

(a) *Die Multidimensionalität der Menschenrechte*

Konzeptionen, die Menschenrechte als moralisch fundiert auffassen, gehen von universalen menschlichen Eigenschaften, Interessen oder Bedürfnissen aus. Prominente Positionen verstehen Menschenrechte als Schutz von besonders wichtigen Interessen, die korrelierende Pflichten begründen (vgl. Tasioulas 2012 und 2015). Zentral ist dabei das ‚Problem der Schwelle‘, also die Debatte darüber, welche menschlichen Interessen normativ so bedeutsam sind, dass wir sie als universale *Menschenrechte* anerkennen sollten. In der

Erläuterung dieser Kriterien kristallisieren sich dann die Differenzen zwischen stärker monistisch (Griffin 2008) oder pluralistisch (Tasioulas 2010) ausgerichteten moralischen Konzeptionen heraus. Monistische Positionen führen den Grund der Menschenrechte auf einen basalen Wert zurück, während pluralistische Positionen annehmen, dass sich die Menschenrechte vielmehr aus einer Vielzahl menschlicher Interessen ergeben, die sich nicht auf einen einzelnen fundamentalen Wert reduzieren lassen.

Ein möglicher Einwand gegen moralische Konzeptionen ist, dass sie den Status von Menschenrechten als positive Rechtsnormen vernachlässigen und den internen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und demokratischen Verfahren und Praktiken übersehen. Die vielgestaltigen Protestformen, die sich unter dem Banner der Menschenrechte formieren, wie zuletzt beispielsweise die Demokratiebewegung in Hongkong (vgl. Greenwood-Reeves 2020) oder die Demonstrationen illegalisierter Migrant:innen in Europa (vgl. Fassin 2017: 61 ff.), sind, so könnte eingewendet werden, nicht allein bloße Empirie, sondern machen sichtbar, dass die Menschenrechte mit einem ‚radikalen‘ Moment kollektiver Selbstbestimmung und der egalitären Transformation der bestehenden rechtlich-politischen Ordnung verbunden sind (vgl. z. B. Rancière 2011 [2004]; Balibar 2012 [2010]; Wall 2014). Die Definition und Weiterentwicklung durch die Menschenrechtsträger:innen selbst, sei es in öffentlichen Verfahren oder politischen Kämpfen, wird jedoch auf der Ebene der Begründung als nachrangig betrachtet. Auch die normative Bedeutung und historische Entwicklung völkerrechtlicher Normen wird von moralischen Konzeptionen als sekundär behandelt. Stellenweise wird das Anliegen formuliert, die Menschenrechte vor dem expansiven und wenig präzisen Charakter internationaler Initiativen zu „retten“ (Tasioulas 2019). Dazu könnte unter anderem ein „Recht auf Solidarität“ zählen, das seit einigen Jahren innerhalb der Vereinten Nationen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, diskutiert wird.¹ In diesen beiden Hinsichten zeigen sich die moralischen Konzeptionen wenig interessiert an den rechtlichen und politischen Kontexten der Gegenwart und Vergangenheit. Somit besteht die Gefahr, einen anthropologischen Essenzialismus zu perpetuieren, der marginalisierte Anliegen und sogar Personengruppen² dauerhaft aus dem Diskurs der Menschenrechte exkludiert (vgl. Balibar 2012:

1 Vgl. Draft Declaration on the Right to International Solidarity, siehe: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/DraftDeclarationRightInternationalSolidarity.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.2.2023.

2 Das spricht beispielsweise Griffin deutlich aus: „My belief is that we have a better chance of improving the discourse of human rights if we stipulate that only normative agents bear

181 ff.). Dieses Problem universalistischer Exklusion betrifft auch die Narration der Menschenrechtsgeschichte (vgl. Ehrmann 2015): Hinsichtlich der historischen Meilensteine der Idee berufen sich Vertreter:innen moralischer Konzeptionen beispielsweise eher auf die Amerikanische und Französische Revolution (vgl. Griffin 2008: 1) als auf die weiterhin wenig thematisierte Revolution versklavter Menschen zur selben Zeit in Haiti. Anstatt auf politische Bewegungen und völkerrechtliche Initiativen wird der praktische Blickwinkel moralischer Konzeptionen von der Idee der staatlichen Durchsetzung von bereits im Voraus feststehenden Ansprüchen dominiert. Konzeptionen, die die Funktion der Menschenrechte im Völkerrecht und der internationalen Politik als grundlegend betrachten (vgl. Rawls 1999; Beitz 2009; Raz 2010), versprechen, der politischen und rechtlichen Dimension der Menschenrechte besser gerecht zu werden. Sie scheitern jedoch daran, das kritische Potenzial der Menschenrechte auf den Begriff zu bringen. In diesen Ansätzen stellen der Diskurs der internationalen Politik und die Praxis des Völkerrechts, die anstelle der staatlichen Souveränität zunehmend menschenrechtliche Ansprüche als normative Basis in den Mittelpunkt rücken (vgl. u. a. Peters 2009), die autoritative Deutung dafür bereit, welche Ansprüche zur Kategorie der Menschenrechte gehören. Begründet werden diese ausgehend von der spezifischen Rolle der Menschenrechte „as norms of global political life“ (Beitz 2009: 128). Im Gegensatz zu moralischen Konzeptionen bleibt auf diese Weise aber offen, wie der Begriff der Menschenrechte noch als ein normativer Maßstab dienen kann, um den Status quo zu evaluieren, wenn die Ressourcen der Kritik unmittelbar der Praxis bzw. dem Diskurs selbst entnommen werden. Hier ist nicht nur unklar, wie so die normative Autorität der Menschenrechte erklärt werden kann; politische Konzeptionen laufen auch Gefahr, übermäßig statisch zu bleiben (Müller 2020) und die Fortentwicklung der Menschenrechte etwa in demokratischen Iterationen (Benhabib 2008 [2004], 2016 [2011]) zu vernachlässigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Diskurs der Menschenrechte zunehmend von mächtigen ökonomischen Akteur:innen kooptiert wird, sodass stellenweise eine „Dehumanisierung von Menschenrechten“ (Isiksel 2016: 310-314; siehe auch Lafont 2020) beobachtet wird. Außerdem stellt der Siegeszug des Rechtspopulismus, gerade auch in den westlichen Staaten, und dessen Skepsis gegenüber den Verpflichtungen des internationalen Menschenrechtsschutzes (vgl. Alston 2017), etwa mit Blick auf die Gewährleistung von sozialen und ökonomischen Rechten sowie

human rights – *no exceptions*: not infants, not the seriously mentally disabled, not those in a permanent vegetative state, and so on“ (Griffin 2008: 92; Hervorh. i. Orig.).

der Rechte von Geflüchteten und Migrant:innen, die eindeutige Rolle der tatsächlichen Staatenpraxis bei der normativen Begründung und Identifikation von Menschenrechten infrage.

Konzeptionen, die die demokratische Dimension als Ausgangspunkt wählen, verstehen die Menschenrechte *entweder* als ermöglichende Bedingungen vernünftiger, das heißt demokratischer Rechtsetzung *oder* als ein Instrument performativer Kontestation. In der ersten demokratiezentrierten Perspektive auf die Grundlagen der Menschenrechte steht das „Janusgesicht“ der Menschenrechte im Vordergrund, das „gleichzeitig dem Recht und der Moral zugewandt ist“ (Habermas 1998: 177). Diese Doppelstruktur wird von diskurstheoretischen Auffassungen aufgegriffen, die entweder den „gleichursprünglichen“ Zusammenhang von Menschenrechten und politischer Selbstbestimmung im demokratischen Rechtsstaat akzentuieren (Habermas 1994: 109 ff.) oder einen moralischen Konstruktivismus mit rechtlich institutionalisierten Verfahren der Rechtfertigung (Forst 2011) bzw. demokratischen Iterationen (Benhabib 2016 [2011]) kombinieren. Diskurstheoretische Autor:innen streben an, dieses Modell auf die inter- bzw. transnationale Ebene auszuweiten (vgl. Habermas 2009; Forst 2015 und 2018; Patberg 2018), allerdings steht dieses Bestreben vor der grundlegenden Herausforderung, dass Verfahren demokratischer Meinungs- und Willensbildung bislang nur im Nationalstaat institutionalisiert sind. Kritiker:innen der zunehmenden Konstitutionalisierung des Völkerrechts weisen seit längerer Zeit darauf hin, dass die von internationalen Institutionen und transnationalen Regimes gewährleisteten Ansprüche von einem demokratischen Prozess politischer Willensbildung abgekoppelt sind (vgl. Maus 2015). Sie treten in Form von „Fertigprodukten“ (Günther 2011: 46) auf, die von internationalen Gerichten und Schiedsgerichten einzelfallbasiert aufbereitet werden, von deren Formulierung und Konkretisierung die Rechtsträger:innen selbst aber ausgeschlossen bleiben.

In der zweiten demokratiezentrierten Perspektive, die das Augenmerk auf die disruptiven Auseinandersetzungen demokratischer Politik und nicht zuerst auf die institutionalisierten Verfahren der Rechtsetzung richtet, fungieren die Menschenrechte als eine „Instanz des Sprechens“ (Vismann 2012), die einen Prozess politischer Subjektivierung ermöglicht und es erlaubt, bislang marginalisierte Erfahrungen der Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung zu artikulieren. Betont wird das Potenzial der Inanspruchnahme von Menschenrechten, die bestehenden Verteilungen von Sicht- und Sagbarkeit neu zu konfigurieren und auf diesem Weg die Anerkennung menschlicher Gleichheit auszuweiten und zu vertiefen (z. B. Rancière 2011 [2004]; vgl. Martinsen

2019: 151 ff.). Moralische Konzeptionen können diesen performativen Ansätzen entgegenhalten, die normativen Prämissen demokratischer Kontestation mit den eigenen theoretischen Ressourcen nicht hinreichend erklären zu können. Zudem ist es nicht immer leicht ersichtlich, wie eine solche „Politik der Menschenrechte“ (Balibar 2013) mit rechtlichen Institutionen zusammenhängt: Einerseits sollen Menschenrechte einen Überschuss gegenüber der bestehenden rechtlichen Ordnung manifestieren und demgemäß über die bereits institutionalisierten Rechte hinausgehen, andererseits zielen diese überschüssigen Ansprüche auf die Anerkennung im Medium des Rechts, büßen sodann aber ihr demokratisch-performatives Potenzial ein.³

(b) *Sozial-relationale Ansätze*

Der vorliegende Band will die Auseinandersetzung mit der multidimensionalen Struktur der Menschenrechte auch dadurch vorantreiben, dass das Augenmerk explizit auf sozial-relationale Begründungsansätze gerichtet wird. Zentral ist dabei insbesondere die Frage, wie Menschenrechte ausgehend von der fundamentalen sozialen Einbettung und relationalen Bezogenheit menschlicher Existenz – sowie der damit einhergehenden Vulnerabilität – zu denken sind und wie ihre Geltungskraft davon ausgehend begründet werden kann. Konzeptionen der Menschenrechte können in zwei verschiedenen Hinsichten sozial-relational begründet werden. Erstens können Menschenrechte als Mittel ausgewiesen werden, um eine bestimmte (wertvolle) soziale Relation herzustellen oder zu begünstigen. Zweitens – und für das Interesse dieses Bandes besonders relevant – kann ihre Begründung sozial-relational sein, indem Menschenrechte als durch eine bestimmte Form der sozialen Beziehung fundiert angesehen werden.⁴ Beide Formen der Relationalität können in Bezug auf eine menschenrechtliche Konzeption getrennt voneinander auftreten, schließen sich allerdings gegenseitig nicht aus; das heißt, eine Konzeption kann auch in beiden Hinsichten relational sein. Ansätze sozial-relationaler Konzeptionen von Menschenrechten unterscheiden sich zudem hinsichtlich der *Art der sozialen Beziehung*, von der die Rede ist: Ist die menschenrechtsbegründende soziale Beziehung etwa durch gegenseitige Rechtfertigung, Deliberation oder Kooperation charakterisiert? Oder geht es

3 Generell zum Zusammenhang von radikaldemokratischen Ansätzen und Institutionen vgl. Herrmann/Flatscher 2020.

4 Zu dieser Unterscheidung, siehe Neuhann 2023.

um die Anerkennung wechselseitiger Interdependenz, Abhängigkeit und Vulnerabilität?

Mithilfe dieser Unterscheidungen kann man einige der im vorherigen Abschnitt diskutierten Ansätze durchaus als sozial-relationale Ansätze beschreiben. Sie wurden allerdings bislang meist nicht unter diesem Blickwinkel betrachtet. Beispielsweise wäre dann Rancières radikaldemokratischer Ansatz nur in dem ersten, soeben genannten Sinne relational: Die Inanspruchnahme der Menschenrechte soll eine bestimmte Relation performativ erzeugen, Menschenrechte sind aber nicht durch diese Relation begründet. Die Art der sozialen Beziehung, die laut Rancière durch die Einforderung von Menschenrechten entstehen soll, ist eine der Gleichheit. Als relational im ersten und zweiten Sinne können die oben skizzierten demokratiezentrierten Konzeptionen von Habermas und Forst sowie Benhabib verstanden werden. So sind Menschenrechtsansprüche bei Forst aus basalen Rechtfertigungsverhältnissen abgeleitet, und ihre Einlösung hat egalitäre Rechtfertigungsverhältnisse zum Ziel. Auch Rawls' Menschenrechtstheorie lässt sich in einer heterodoxen Interpretation als ein relationaler Ansatz lesen (vgl. dazu den Beitrag von Müller in diesem Band).

Philosophiegeschichtlich können sozial-relationale Ansätze an die von Fichte in seiner Schrift *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre* (1796/97) formulierte Konzeption der Rechte (Mohr 2011, 2012; Neuhann 2020: Kap. 7, Neuhann 2023; vgl. auch den Beitrag von Tatjana Noemi Tömmel in diesem Band) oder an eine hegelianische Konzeption „sozialer Freiheit“ (Schmalz 2019) anknüpfen. Für an Fichte und Hegel anknüpfende Konzeptionen ist dabei der Begriff der Anerkennung zentral.

Jüngere Impulse für die Entwicklung eines sozial-relationalen Theorieansatzes liefert darüber hinaus Carol Gould (2014), deren Position sich zwischen dem ersten und dem zweiten Ansatz einer sozial-relationalen Menschenrechtstheorie bewegt: Gould versteht die Menschenrechte als in einer „sozialen Ontologie“ menschlicher Beziehungen und in der in alltäglichen sozialen Beziehungen mindestens implizit vorliegenden intersubjektiven Anerkennung der freien und gleichen Handlungsfähigkeit von Subjekten begründet. Sie identifiziert diese Anerkennungsstrukturen als normativen Begründungskern, der sich historisch in Form von expliziten menschenrechtlichen Garantien der sozialen Bedingungen und Voraussetzungen gleicher Handlungsfreiheit entfaltet. Für eine sozial-relationale Konzeption der Menschenrechte ist zudem Goulds Begriff der „konkreten Universalität“ informativ. Vergleichbar mit der Dialektik von „verallgemeinertem“ und „konkretem“ Anderen (Benhabib 1995 [1992]) versteht Gould unter diesem

Begriff die universalistischen Ansprüche auf Freiheit und Gleichheit als mit der sozial situierten und leiblichen Existenz derjenigen, die diese Ansprüche erheben, vermittelt. In einer verwandten Perspektive ist vorgeschlagen worden, Menschenrechte aus der Negativität sozialer Ausschlussmechanismen zu begründen. Grundlegend ist hier, dass soziale Praktiken notwendigerweise exkludierende Konsequenzen haben, die sich nicht restlos mit universalistischen Ansprüchen auf Einbeziehung und Berücksichtigung vermitteln lassen (Wolf 2019).

Zudem stehen einige Ansätze, die den Begriff der Rechte zu klären beanspruchen, den relationalen Menschenrechtsbegründungen nahe, obgleich dort nicht spezifisch oder vorrangig von Menschenrechten die Rede ist. So argumentiert beispielsweise Derrick Darby (2009) in expliziter Kritik am Begriff moralischer Rechte, dass alle subjektiven Rechte in rechtlichen Anerkennungsstrukturen fundiert sind und in historischen Kämpfen errungen werden müssen. Margaret Gilbert (2018) wiederum argumentiert, dass wir Menschenrechte als genuine *demand-rights* nur im Rahmen einer normativen, gemeinsamen Verpflichtung (*joint commitment*), die wir kollektiv eingegangen sind, haben können. Ob sich die existierende internationale Menschenrechtspraxis schon als eine solche gemeinsame Verpflichtung verstehen lässt, ist offen; Gilbert argumentiert aber dafür, dass wir die Menschenrechtspraxis im Sinne einer gemeinsamen Verpflichtung weiterentwickeln sollten (Gilbert 2018: 342).

In unserem Band interessieren wir uns nun einerseits dafür, die oft noch nicht hinreichend thematisierte Relationalität von in der Menschenrechtstheorie bereits etablierten Ansätzen hervorzukehren, aber auch dafür, das Repertoire von sozial-relationalen Ansätzen zu erweitern bzw. weniger prominente Positionen bekannter zu machen. Zudem soll unser Band einen Beitrag dazu leisten, eine Reihe von Herausforderungen zu markieren und zu adressieren, vor denen sozial-relationale Positionen der Menschenrechtstheorie noch stehen. Eine dieser Herausforderungen ist die Frage der universellen Geltung: Wie kann ein sozial-relationaler Ansatz die Universalität der Menschenrechte begrifflich garantieren, ohne den sozialen und damit immer auch historischen sowie politischen Charakter von Anerkennungsbeziehungen zu verleugnen? Angesichts der Schwierigkeit, die Universalität der Menschenrechte auf der Grundlage einer mit empirischen Bezügen gesättigten sozial-relationalen Konzeption der Menschenrechte einzuholen, erscheint eine vorsoziale Lesart und Begründung der Menschenrechte gegenüber einer sozial-relationalen Konzeption zumindest auf den ersten Blick attraktiver zu sein.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass die postulierte Grundlage für die Zuschreibung von Menschenrechten ausschließende Kraft hat, insofern der Vollzug der Anerkennung immer auch die Möglichkeit der Nicht-Anerkennung einschließt. Vulnerabilitätsbasierte Ansätze antworten auf dieses Problem, indem sie eine in sich vielfältige, aber allen Menschen gemeinsame somatische Grundlage für die Anerkennung des Status als Rechtssubjekt annehmen. Aber können Menschenrechte auf der Grundlage geteilter Verletzlichkeit überhaupt konsistent bestimmt und kodifiziert werden? Und entmündigt eine solche Konzeption von Rechten nicht gerade ihre Subjekte, indem sie sie als Objekt des Wohlwollens und der Fürsorge anderer bestimmt? Wie könnte eine Beziehung der Vulnerabilität, die wesentlich durch Passivität gekennzeichnet ist, dem ermächtigenden Charakter von Menschenrechten also überhaupt angemessen Rechnung tragen? Auf welche begrifflichen und phänomenologischen Grundlagen könnte sich demgegenüber eine anerkennungstheoretische Fassung sozialer Relationalität stützen? Sollte die Anerkennung anderer als Träger:innen von Rechten oder ihre gemeinsame Verletzlichkeit das Fundament einer sozial-relationalen Konzeption bilden? Oder lassen sich die beide Begründungsansätze vereinen?

Sozial-relationale Konzeptionen der Menschenrechte stehen zudem vor dem Problem, dass die soziale Relationalität weder zu ‚dünn‘ (und damit zu weitreichend) noch zu ‚dicht‘ (und damit zu eng) sein darf, um zu einem Begriff von *Menschenrechten* zu führen. Schließt die soziale Bezugnahme auf andere (etwa auf Grundlage einer geteilten Verletzlichkeit) gegebenenfalls auch nicht-menschliche Lebewesen ein? Und gibt es nicht auch spezifische Formen der sozialen Relationalität, die nur für bestimmte Phasen der menschlichen Entwicklung gelten (vgl. dazu den Beitrag zu Kinderrechten von Andreas Busen und Alexander Weiß in diesem Band)? Wenn diese Relationen ebenfalls Rechte begründen, können die durch diese Relationen begründeten Rechte dann ebenfalls als Menschenrechte gelten?

(c) *Überblick über die Beiträge*

Die im vorliegenden Band versammelten Beiträge versuchen Antworten auf die soeben umrissenen und miteinander verknüpften Fragen zu finden. Der Band gliedert sich vor diesem Hintergrund in die folgenden thematischen Schwerpunkte: Die Beiträge des ersten Schwerpunkts (I. Grundlagen der Menschenrechtstheorie) thematisieren die theoretischen Herausforderungen, die mit der Multidimensionalität der Menschenrechte verbunden sind

und die Aussichten, die sozial-relationale Ansätze für den Umgang mit diesen Herausforderungen, aber auch ganz grundsätzlich bieten. Den Beiträgen des zweiten Schwerpunkts (II. Herausforderungen für sozial-relationale Menschenrechtsbegründungen) ist gemein, dass sie einzelne Konzeptionen auf die Herausforderungen hin prüfen, die spezifische Personengruppen, darunter Kinder und zukünftige Generationen, für die Begründung der Menschenrechte darstellen. Dieses Problem ist besonders für sozial-relationale Ansätze bedeutsam, weil wir mit zukünftigen Generationen in keinem empirischen Verhältnis und mit Kindern in keinem symmetrischen Verhältnis stehen. Der dritte Schwerpunkt des Bandes (III. Zur Geschichte und Geschichtsschreibung der Menschenrechte) versammelt Beiträge, die die Multidimensionalität und den sozial-relationalen Charakter der Menschenrechte in ideenhistorischer, zeitgeschichtlicher sowie historiografischer Perspektive beleuchten.

I. Grundlagen der Menschenrechtstheorie: Multidimensionalität und soziale Relationalität

In seinem Beitrag „Das Verhältnis von Moral, Politik und Recht als Verhältnis des Übergangs“ vertritt *Markus Abraham* die These, dass eine interdisziplinäre Perspektive auf Moral, Politik und Recht möglich wird, wenn man diese drei normativen Sphären so begreift, dass sie in einem Verhältnis des Übergangs zueinander stehen. Mit dem Begriff des Übergangs soll das potenzielle Übertreten einer moralischen Norm hin zu einer juridischen, ausgelöst durch einen politischen Prozess, bezeichnet sein. Dabei kommt den Grund- und Menschenrechten eine besondere Stellung zu, da diese gewissermaßen an der Schwelle des Übergangs lokalisiert werden können, sich also in einem Zwischenraum von Moral und Recht befinden. Zur Plausibilisierung der These vom Übergangsverhältnis werden, nachdem vorab die Vorstellung einer kategorialen Trennung von Recht und Moral zurückgewiesen ist, drei Fragen adressiert: Wie ist das Verhältnis des Übergangs genau zu verstehen? Wie wirkt sich ein Übergang auf Normen aus? Und: Was stößt den Vorgang des Übergehens an?

Der Beitrag von *Franziska Martinsen* erläutert die theoretischen Grundlagen der modernen Menschenrechte im Kontext ihrer europäisch-eurozentrischen Entstehung und der damit verbundenen ideengeschichtlichen Implikationen in Bezug auf den rechtsphilosophisch-aufklärerischen Diskurs des 18. Jahrhunderts. Dabei werden sowohl die Dimension ihres emanzipativen

Versprechens als auch die Dimension ihrer problematischen begrifflichen Verengungen auf ein androzentrisches und koloniales Menschenbild kritisch diskutiert. So tendiert die für die moderne Menschenrechtskonzeption zentrale Vorstellung eines abstrakten Individuums, das losgelöst von der politischen Gemeinschaft imaginiert wird, insofern dazu, den ermächtigenden Impuls der Menschenrechte in ihr Gegenteil zu verkehren, als der menschenrechtliche Schutz ausgerechnet denjenigen, die besonders auf ihn angewiesen sind, wie beispielsweise den Geflüchteten und Staatenlosen, nicht gewährt wird. Daher wird in dem Beitrag ausgehend von Hannah Arendts Kritik an den Menschenrechten skizziert, inwiefern sich eine politische, d. h. demokratiethoretische Menschenrechtskonzeption eventuell als zukunftsfähig erweisen könnte.

Der Beitrag von *Markus Wolf* thematisiert in einem ersten Schritt die Debatte zwischen ‚moralischen‘ und ‚politischen‘ Konzeptionen in der Philosophie der Menschenrechte. Grundzüge beider Konzeptionen und wesentliche Differenzen zwischen ihnen werden am Beispiel der Positionen von James Griffin und John Tasioulas auf der einen Seite sowie Joseph Raz und Charles Beitz auf der anderen Seite vorgestellt. Anschließend wird gezeigt, dass die vorgeschlagenen Vermittlungsversuche zwischen beiden Positionen nicht überzeugen. Als Alternative zu beiden Positionen schlägt der Beitrag deshalb in einem zweiten Schritt eine auf Hegels Begriff des „allgemeinen Selbstbewusstseins“ basierende sozial-relationale Begründung von Menschenrechten vor. Es wird argumentiert, dass eine solche Konzeption der Menschenrechte nicht nur die Defizite ‚moralischer‘ und ‚politischer‘ Konzeptionen überwindet. In ihrem Rahmen lassen sich zudem sozioökonomische Rechte wie das Recht auf einen adäquaten Lebensstandard und das Recht auf Arbeit überzeugender rekonstruieren und begründen.

Luise Müller legt in ihrem Beitrag „Rawls' relationale Konzeption der Menschenrechte“ eine Interpretation von John Rawls' Menschenrechtskonzeption vor, die sich einerseits von den bisherigen Interpretationen abhebt; und aus der sich andererseits eine eigenständige und überzeugende Menschenrechtskonzeption ergibt. Anstatt den interpretatorischen Fokus, wie bislang in der Literatur üblich, darauf zu legen, dass Menschenrechtsverletzungen anderen Staaten erlauben, gegebenenfalls mit Zwang zu intervenieren, plädiert sie dafür, Rawls' Überlegungen zur Rolle von Menschenrechten in Systemen sozialer Kooperation als Begründungsfigur ernst zu nehmen. Laut Müllers Interpretation versteht Rawls die Menschenrechte als notwendige Bedingungen sozialer Kooperation: Es ist rational für Personen, nur unter der Bedingung des Schutzes einiger basaler Interessen gesellschaftlich zu

kooperieren – das ist das Minimum, das den wechselseitigen Vorteil bei der Kooperation sichert. Mit einer solchen Konzeption, so Müllers Argument, lässt sich der in der Literatur vorhandene Dualismus zwischen moralischen und politischen Theorien in Richtung einer relationalen Theorie auflösen.

In der philosophischen Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Menschenrechte ist eine Lesart prominent, die das Subjekt der Menschenrechte an bestimmte individuelle Eigenschaften, Fähigkeiten oder Interessen bindet. Diese essenzialistische Deutung des normativen Grundes der Menschenrechte wird in dem Beitrag von *Regina Schidel* zurückgewiesen. Ausgangspunkt des Beitrags ist die radikaldemokratische Auseinandersetzung mit dem Subjekt der Menschenrechte. Radikaldemokratische Autor:innen haben ein eigenschafts- und fähigkeitsbasiertes Subjektverständnis einer Kritik unterzogen, die sich auf dessen ausschließenden und hierarchisierenden Charakter bezieht. Stattdessen favorisieren sie eine politische Deutung, in der sich Menschenrechte durch ihre unabschließbare Offenheit und Prozessualität auszeichnen. Allerdings sei die mit dem radikaldemokratischen Anspruch der Offenheit einhergehende Zurückweisung jeglicher normativer Begründungsarbeit zu dogmatisch. Deshalb greift Schidel auf weitere theoretische Ressourcen zurück, um die Gleichheitsforderung, die den Menschenrechten eingeschrieben ist, herauszuarbeiten. Die Hauptthese des Beitrags lautet, dass ein an Judith Butler anschließender Ansatz menschlicher Relationalität systematisch hilfreich sein kann, eine inklusive und egalitäre Perspektive auf das Subjekt der Menschenrechte zu gewinnen. Dieser kann eine problematische Blindstelle des radikaldemokratischen Ansatzes adressieren, die darin besteht, dass menschenrechtliche Subjektivität an ihr politisches Einfordern zurückgebunden und damit doch wieder eine bestimmte Kompetenz zum normativen Grund der Menschenrechte erklärt wird. Werden Menschenrechte dagegen in der relationalen Konstitution menschlicher Existenz verortet, eröffnet sich die Möglichkeit, ihren Schutzcharakter für den:die unverfügbare:n Einzelne:n mit einer basalen menschlichen Interdependenz zusammenzudenken.

II. Herausforderungen für sozial-relationale Menschenrechtsbegründungen: Kinder, vulnerable Personengruppen und zukünftige Generationen

Unter der Überschrift „Recht als Bedingung des Menschseins“ reflektiert *Tatjana Noemi Tömmel* die Möglichkeiten und Grenzen einer anerkennungs-

theoretischen Begründung der Menschenrechte. Am Beispiel von Fichtes rechtstheoretischem Werk *Grundlage des Naturrechts* zeigt sie zunächst die Vorzüge eines auf symmetrischer Anerkennung beruhenden Rechtsverständnisses, das Menschenrechte weder moralisch noch juridisch, sondern sozial-relational versteht. Im Anschluss kritisiert sie Fichte dafür, dass sein Modell all jene Personen ausschließe, die nicht zu einer autonomen Anerkennung der Rechte anderer fähig seien. Ihnen kommen bei Fichte gar keine Rechte zu. Nach einer kurzen Diskussion der Frage, ob alle Menschenrechtsbegründungen, denen symmetrische Beziehungsmodelle zugrunde liegen, auch mit denselben Problemen behaftet sind, zeigt sie, warum die Auseinandersetzung mit Fichtes Menschenrechtstheorie trotz der Kritikpunkte für die aktuelle Diskussion bereichernd ist, da es ihm durch seine wegweisende Entdeckung der Intersubjektivität als Bedingung der individuellen Autonomie gelingt, das Rechtsverhältnis als die transzendente Bedingung des Menschseins auszuweisen.

Das Verhältnis von Menschenrechten und Kinderrechten ist in der Politischen Theorie unterbestimmt. In ihrem Beitrag erläutern *Andreas Busen* und *Alexander Weiß* zunächst die ideengeschichtliche Genese von Kinderrechten – auch und gerade in ihrem Verhältnis zu Menschenrechten – und arbeiten zwei unterschiedliche Sichtweisen heraus: Kinderrechte als besondere Schutzrechte und Kinderrechte als Rechte *sui generis*. Anschließend daran werden systematische Probleme und Herausforderungen in der Konkretisierung von Menschenrechten spezifisch im Feld von Kinderrechten diskutiert. Als zentrale Analyseperspektive hierfür fungiert dabei das Konzept der Iteration, das zunächst um die Kategorien „Iterationsformel“ und „Iterationsfolge“ erweitert und dann auf die rechtspraktische und wissenschaftliche Rezeption der UN-Kinderrechtskonvention angewendet wird. Im Ergebnis zeigt sich, dass insbesondere aus sozialen Erfahrungszusammenhängen gewonnene Neuverortungen von Kindern und Kindheit die zentrale Quelle für die notwendige Konkretisierung darstellen – wobei dadurch gleichzeitig auch die Idee der Menschenrechte selbst herausgefordert und verändert wird. Somit, so die abschließende These des Beitrags, resultiert aus derartigen Iterationspraktiken stets nur eine vorläufige Bestimmung sowohl der jeweils partikularen Konkretisierung von Menschenrechten wie auch der Idee der Menschenrechte selbst.

In dem Beitrag von *Christoph Herrler* wird eine Argumentation vorgestellt, die künftig lebenden Menschen im Kontext des anthropogenen Klimawandels menschenrechtliche Ansprüche zuschreibt. Sie geht unter anderem von der Annahme aus, dass die vermutlich gleichbleibenden Grundbedürfnisse

künftiger Menschen durch gegenwärtige Handlungen beeinflusst werden. Die Berücksichtigung dieser in stabilen Bedürfnissen begründeten Ansprüche erfolgt über vorwirkende moralische Menschenrechtspflichten. Um einer unzulässigen Ungleichbehandlung künftiger Menschen entgegenzuwirken, könnte auf eine „Diskriminierung aufgrund des Geburtszeitpunktes“ verwiesen werden. Eine solche Perspektive lässt sich auch im Kontext der Risikoethik formulieren, in dem – wie an mehreren Stellen des Aufsatzes – die Frage in den Fokus rückt, wie umfassend mit Menschenrechten argumentiert werden sollte. Eine eher weite Interpretation legt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz nahe, anhand dessen die vorwirkenden menschenrechtlichen Pflichten als Schutz-, Achtungs- und Gewährleistungspflichten beschrieben werden. Abschließend thematisiert wird die Möglichkeit, Repräsentant:innen für künftige Generationen zu schaffen, die die Einhaltung dieser Pflichten einfordern könnten.

III. Zur Geschichte und Geschichtsschreibung der Menschenrechte

In jüngster Zeit sehen sich die Menschenrechte verstärkter Kritik ausgesetzt, es ist sogar von einem Ende des „Zeitalters der Rechte“ (Henkin 1990) die Rede. In dem Aufsatz von *Justine Lacroix* werden zunächst die beiden wesentlichen Kritiken der Menschenrechte im politischen Diskurs der Gegenwart dargestellt: die Kritik, Menschenrechte führten zu sozialer Fragmentierung, und die Kritik, sie hätten das Versprechen sozialer Emanzipation aufgegeben. Anschließend wird anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union demonstriert, auf welche Weise dieser Text in Verbindung mit Betrachtungen Claude Leforts sowie Hannah Arendts die Ressourcen für eine alternative – „relationale“ und „politische“ – Konzeption der Menschenrechte bereithält und wie diese im Einzelnen aussehen könnte. Im Rahmen dessen werden zwei Aspekte der Menschenrechte akzentuiert, die häufig unbeachtet bleiben: zum einen die Anerkennung des konfliktgeladenen Charakters menschenrechtlicher Interpretationen und zum anderen, dass Menschenrechte als eine gemeinsame Welt begründend aufgefasst werden können.

In seinem Beitrag diskutiert *Niklas Plätzer* im Dialog mit Cornelius Castoriadis postfundamentalistische Zugänge zur Theorie der Menschenrechte. Die postfundamentalistische Politische Theorie verschiebt den Blick von Fragen normativer *Grundlegung* auf historisch konkrete und politisch umkämpfte *Gründungen*. Insofern Denker:innen der radikalen Demokratie allerdings in Abwesenheit philosophischer Letztbegründung ihre Präferenz

für universelle Menschenrechte aus Geschichtserzählungen über die „Erfindung des Politischen“ ableiten, setzen sie sich nicht nur dem Vorwurf des Eurozentrismus aus; sie verspielen zugleich das Potenzial einer postfundamentalistischen Idee von Geschichte. Ein erster Teil formuliert diese Kritik eines Provinzialismus des Politischen als systematische Befragung der Methode radikaldemokratischer Menschenrechtstheorie. Der zweite Teil versucht sodann, anhand der Genealogie radikaler Demokratietheorie – besonders der Verbindungen der Gruppe *Socialisme ou Barbarie* zu C. L. R. James und Grace Lee Boggs – eine alternative, herrschaftskritische Geschichtsschreibung beispielhaft vorzuführen. Ein dritter Teil skizziert schließlich mithilfe von Castoriadis’ Theorie des Imaginären einen Begriff von *Gegenerinnerungen* als Ausgangspunkt für eine radikaldemokratische und zugleich dekoloniale Menschenrechtstheorie.

Der Beitrag von *Ned Richardson-Little* zeigt auf, dass Menschenrechte nicht nur Gegenstand des Rechts, der Moral, der Diplomatie und der Politischen Theorie, sondern auch ein historisches Problem sind. In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Geschichte der Menschenrechte deshalb zu einem hart umkämpften akademischen Forschungsfeld der Zeitgeschichtsschreibung entwickelt. Der Fokus dieses Beitrags liegt auf der Art und Weise, wie die Idee der Menschenrechte für Zwecke und Ziele instrumentalisiert worden ist, die von der modernen liberal-demokratischen Sicht auf die Menschenrechte stark abweichen. Dies wird anhand des Beispiels des Ge- und Missbrauchs dieser Idee in der DDR vor Augen geführt. Der Beitrag argumentiert, dass sich Menschenrechtshistoriker:innen nicht nur mit der emanzipatorischen Kraft, sondern auch mit Formen der normativ verwerflichen und ideologisch geprägten Inanspruchnahme von Menschenrechten auseinandersetzen können und müssen. Dabei zeigt sich die janusköpfige Struktur der Menschenrechtsgeschichtsschreibung: Sie kann einerseits Wege zur Emanzipation aufzeigen, andererseits sollte sie aber auch Strategien der Legitimation und Ausübung von Herrschaft untersuchen.

Danksagung

Ohne die Unterstützung zahlreicher Personen und Institutionen wäre der vorliegende Band nicht zustande gekommen. Ein Großteil der Beiträge wurde auf einer Tagung der DVPW-Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte im März 2021 erstmals vorgestellt und anschließend auf einem Autor:innenworkshop im September 2021 noch einmal im Detail diskutiert. Wir danken

dem damals amtierenden Vorstand der Sektion und ganz besonders Peter Niesen als Sektionssprecher für die Ermutigung und Unterstützung bei der Planung der Tagung sowie der Fritz Thyssen Stiftung für die großzügig gewährte finanzielle Förderung. Zu Dank verpflichtet sind wir zudem der Professur für Rechts- und Verfassungstheorie (Sabine Müller-Mall) der TU Dresden für die Förderung der Tagung und dieser Publikation. Ganz herzlich danken wir Matthias Fetting vom Arbeitsgebiet Kulturphilosophie der BTU Cottbus-Senftenberg für das engagierte Lektorat und Adrian Mohr von der Universität Hamburg für die Durchsicht des Manuskripts.

Literaturverzeichnis

- Alston, Philip, The Populist Challenge to Human Rights, in: *Journal of Human Rights Practice* 9 (1), 2017, 1–15.
- Balibar, Étienne, *Gleichfreiheit: Politische Essays*, Berlin: Suhrkamp, 2012 [2010].
- , On the Politics of Human Rights, in: *Constellations* 20 (1), 2013, 18–26.
- Beitz, Charles R., *The Idea of Human Rights*, Oxford: Oxford University Press, 2009.
- Benhabib, Seyla, *Selbst im Kontext: Kommunikative Ethik im Spannungsfeld von Feminismus, Kommunitarismus und Postmoderne*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1995 [1992].
- , *Die Rechte der Anderen: Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2008 [2004].
- , *Kosmopolitismus ohne Illusionen: Menschenrechte in unruhigen Zeiten*, Berlin: Suhrkamp, 2016 [2011].
- Besson, Samantha, Human Rights as Transnational Constitutional Law, in: Anthony F. Lang, Antje Wiener, Hg., *Handbook on Global Constitutionalism*, Cheltenham: Edward Elgar, 2017, 234–247.
- Cruft, Rowan, S. Matthew Liao, Massimo Renzo, Hg., *Philosophical Foundations of Human Rights*, Oxford: Oxford University Press, 2015.
- Darby, Derrick, *Rights, Race, and Recognition*, Cambridge: Cambridge University Press, 2009.
- Ehrmann, Jeanette, *Konstitution der Rassismuskritik: Haiti und die Revolution der Menschenrechte*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 9 (1), 2015, 16–40.
- Etinson, Adam, Hg., *Human Rights: Moral or Political?*, Oxford: Oxford University Press, 2018.
- Fassin, Didier, *Das Leben: Eine kritische Gebrauchsanweisung*, Berlin: Suhrkamp, 2017.
- Forst, Rainer, *Die Rechtfertigung der Menschenrechte und das grundlegende Recht auf Rechtfertigung: Eine reflexive Argumentation*, in: ders., *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse: Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik*, Berlin: Suhrkamp, 2011, 53–92.
- , *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie: Zur Überwindung von drei Dogmen der politischen Theorie*, in: ders., *Normativität und Macht: Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin: Suhrkamp, 2015, 214–233.

- , Human Rights in Context: A Comment on Sangiovanni, in: Adam Etinson, Hg., Human Rights: Moral or Political?, Oxford: Oxford University Press, 2018, 200-208.
- Gilbert, Margaret, Rights and Demands: A Foundational Inquiry, Oxford: Oxford University Press, 2018.
- Gould, Carol C., A Social Ontology of Human Rights, in: dies., Interactive Democracy: The Social Roots of Global Justice, Cambridge: Cambridge University Press, 2014, 34–57.
- Greenwood-Reeves, James, The Democracy Dichotomy: Framing the Hong Kong 2019 Street Protests as Legitimacy Counterclaims against an Incoherent Constitutional Morality, in: Asia-Pacific Journal on Human Rights and the Law 21, 2020, 35–62.
- Griffin, James, On Human Rights, Oxford: Oxford University Press, 2008.
- Günther, Klaus, Von der gubernativen zur deliberativen Menschenrechtspolitik – Die Definition und Fortentwicklung der Menschenrechte als Akt kollektiver Selbstbestimmung, in: Gret Haller, Klaus Günther, Ulfried Neumann, Hg., Menschenrechte und Volkssouveränität in Europa: Gerichte als Vormund der Demokratie?, Frankfurt a. M.: Campus, 2011, 45–60.
- Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1994.
- , Zur Legitimation durch Menschenrechte, in: ders., Die postnationale Konstellation: Politische Essays, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1998, 170–192.
- , Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: ders., Philosophische Texte: Studienausgabe in fünf Bänden, Bd. IV, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2009, 313–401.
- Herrmann, Steffen, Matthias Flatscher, Hg., Institutionen des Politischen: Perspektiven der radikalen Demokratietheorie, Baden-Baden: Nomos, 2020.
- Henkin, Louis, The Age of Rights, New York: Columbia University Press, 1990.
- Isiksel, Turkuler, The Rights of Man and the Rights of the Man-Made: Corporations and Human Rights, in: Human Rights Quarterly 38 (2), 2016, 294–349.
- Lafont, Christina, Global Constitutionalism without Global Democracy? Human Rights and Human Dignity in a Corporate World, in: Jorge Luis Fabra-Zamora, Hg., Jurisprudence in a Globalized World, Cheltenham: Edward Elgar, 2020, 222–246.
- Maus, Ingeborg, Verfassung und Verfassungsgebung: Zur Kritik des Theorems einer ‚Emergenz‘ supranationaler und transnationaler Verfassungen, in: dies., Menschenrechte, Demokratie und Frieden: Perspektiven globaler Organisation, Berlin: Suhrkamp, 2015, 122–191.
- Martinsen, Franziska, Grenzen der Menschenrechte: Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation, Bielefeld: transcript, 2019.
- Mohr, Georg, ‚Der Mensch wird nur unter Menschen ein Mensch‘: Fichte über interpersonale Anerkennung und Urrecht als Beitrag zur philosophischen Begründung von Menschenrechten, in: Hong-Bin Lim, Georg Mohr, Hg., Menschsein/On Being Human: Deutsche und koreanische Studien zu Epistemologie, Anthropologie, Ethik und Politischer Philosophie, Frankfurt a. M.: Peter Lang Verlag, 2011, 369–380.
- , Johann Gottlieb Fichte, in: Arnd Pollmann, Georg Lohmann, Hg., Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart: Metzler, 2012, 52–57.

- Müller, Luise K., Which Practice? – Rescuing the Practical Conception of Human Rights, in: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 21 (1), 2020, 128–142.
- Neuhann, Esther, *Zeitstrukturen des Rechts: Über die Möglichkeit einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2020.
- , Fichte on Human Rights, unveröffentlichtes Manuskript, 2023.
- Patberg, Markus, *Usurpation und Autorisierung: Konstituierende Gewalt im globalen Zeitalter*, Frankfurt a. M.: Campus, 2018.
- Peters, Anne, Humanity as the A and Ω of Sovereignty, in: *The European Journal of International Law* 20 (3), 2009, 513–544.
- Rancière, Jacques, Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?, in: Christoph Menke, Francesca Raimondi, Hg., *Die Revolution der Menschenrechte*, Berlin: Suhrkamp, 2011 [2004], 474–490.
- Rawls, John, *The Law of Peoples, with “The Idea of Public Reason Revisited”*, Cambridge MA: Harvard University Press, 1999.
- Raz, John, Human Rights Without Foundations, in: Samantha Besson, John Tasioulas, Hg., *The Philosophy of International Law*, Oxford: Oxford University Press, 2010, 321–337.
- Schmalz, Dana, Social Freedom in a Global World: Axel Honneth’s and Seyla Benhabib’s Reconsiderations of a Hegelian Perspective on Justice, in: *Constellations* 26 (2), 2019, 301–317.
- Tasioulas, John, Taking Rights out of Human Rights, in: *Ethics* 120 (4), 2010, 647–678.
- , On the Nature of Human Rights, in: Gerhard Ernst, Jan-Christoph Heiliger, Hg., *The Philosophy of Human Rights: Contemporary Controversies*, Berlin: De Gruyter, 2012, 17–59.
- , On the Foundations of Human Rights, in: Rowan Cruft, S. Matthew Liao, Massimo Renzo, Hg., *Philosophical Foundations of Human Rights*, Oxford: Oxford University Press, 2015, 45–70.
- , Saving Human Rights from Human Rights Law, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 52 (4), 2019, 1167–1207.
- Vismann, Cornelia, *Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik, in: dies., Das Recht und seine Mittel*, hrsg. von Markus Krajewski und Fabian Steinhauer, Frankfurt a. M.: S. Fischer, 2012, 228–252.
- Wall, Illan Rua, On a Radical Politics for Human Rights, in: Costas Douzinas, Conor Gearty, Hg., *The Meanings of Rights: The Philosophy and Social Theory of Human Rights*, Cambridge: Cambridge University Press, 2014, 106–120.
- Wolf, Markus, Praxis und Idee im Widerstreit: Naturalismus, Konstruktivismus und Dekonstruktivismus in der Philosophie der Menschenrechte, in: Dennis-Kenji Kipker, Matthias Kopp, Peter Wiersbinski, Jan-Christoph Marschelke, Falk Hamann, Martin Weichold, Hg., *Der normative Druck des Faktischen: Technologische Herausforderungen des Rechts und seine Fundierung in sozialer Praxis. Tagungen des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) in der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) im September 2016 in Bremen und im September 2017 in Regensburg*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2019, 229–245.

I

Grundlagen der Menschenrechtstheorie: Multidimensionalität und soziale Relationalität

Das Verhältnis von Moral, Politik und Recht als Verhältnis des Übergangs¹

Markus Abraham

1. Überblick

Eine produktive, interdisziplinäre Perspektive auf Moral, Politik und Recht wird ermöglicht, wenn die drei normativen Sphären in einem Verhältnis des Übergangs verstanden werden. Dies ist die These, die ich im Folgenden entfalten möchte. Um meine These zu plausibilisieren, erscheint es mir zunächst erforderlich, Blockaden auszuräumen, die einer solchen Verwobenheit und Durchlässigkeit der drei Disziplinen vermeintlich entgegenstehen. Dass eine solche – im Wittgenstein’schen Sinne – therapeutische Vorarbeit nötig ist, demonstriere ich einleitend am Beispiel der kantischen Einteilung in Rechts- und Tugendlehre (2.). Im Hauptteil werde ich dann das Verhältnis der Verbundenheit von Moral, Politik und Recht charakterisieren, indem ich es als Verhältnis des Übergangs fasse. Damit soll das potenzielle Übergehen² einer moralischen Norm hin zu einer juridischen, ausgelöst und vermittelt durch einen politischen Prozess, bezeichnet sein. Dabei kommt den Grund- und Menschenrechten eine besondere Stellung zu, da diese gewissermaßen an der Schwelle des Übergangs verortet werden können, sich also in einem Zwischenraum von Moral und Recht befinden (3.). Aus dem Verständnis des Übergehens wird erklärlich, dass sich die Norm zwar in gewisser Weise in der rechtlichen Sphäre verselbstständigt, ihr moralischer Ursprung jedoch fortwirkt und aktiviert werden kann – was insbesondere für Grund- und Menschenrechte von zentraler Bedeutung ist (4.). *Ob* ein Übergang stattfindet, liegt, so würden manche sagen, an der Akzeptabilität einer Norm als Rechtsnorm, hängt demgemäß vor allem von der materiellen moralischen Begründbarkeit ab. Andere würden es eher davon abhängig machen, ob die relevanten Rechtsetzungsinstanzen – aufgrund moralischer

1 Für Kommentare danke ich Markus Wolf und allen Teilnehmer:innen des der Tagung nachfolgenden Workshops.

2 Die Begriffe „Übergang“ und „Übergehen“ werden hier weitgehend gleichbedeutend verwendet, wobei ersterer eher das Ergebnis, zweiterer eher den Prozess hervorhebt.

oder anderer Gründe – die Norm als rechtliche wollen.³ Statt mich jedoch näher mit der *Ob*-Frage des Übergangs zu beschäftigen, möchte ich mich in meinem Beitrag auf eine separate Frage beschränken: nämlich die Frage, inwiefern sich Faktoren struktureller Art benennen lassen, die ein Übergehen begünstigen oder verhindern (5.). Abschließend fasse ich die Überlegungen zusammen (6.).

2. Zur scheinbaren Trennung von Moral und Recht

Den Eindruck, Moral⁴ und Recht analytisch klar separiert zu haben, vermittelt Kant. Zum einen entsteht der Eindruck durch die formale textliche Aufspaltung der *Metaphysik der Sitten* in die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre einerseits und in die Anfangsgründe der Tugendlehre andererseits. Zum anderen markiert Kant zwei materielle Aspekte, die die Pflichten der beiden Normordnungen strukturell voneinander unterscheiden. Das erste Kriterium betrifft das Motiv der Normbefolgung: Geht es um Pflichten der Tugend, kommt es auf den *inneren* Grund der Normbefolgung an. Die Idee der Pflicht selbst muss mein Handeln bestimmen (vgl. Kant 1907: 219). Geht es hingegen um Pflichten des Rechts, spielt der Bestimmungsgrund keine Rolle: Innerer Grund meiner Normbefolgung mag sein, dass ich das mit der Norm verfolgte Ziel gutheiße. Es mag mir jedoch ebenso gut darauf ankommen, die Konsequenzen einer Normübertretung zu vermeiden. Ob ich beispielsweise Steuern deswegen zahle, weil ich mich mit meinen Mitmenschen gesellschaftsvertraglich verbunden verstehe oder aber deswegen, weil ich andernfalls Sanktionierung fürchte, ist aus Perspektive des Rechts gleichermaßen in Ordnung.⁵

Als zweites Kriterium der Trennung der Moral vom Recht identifiziert Kant die *Art* der Richtigkeitsaussagen, die sich der jeweiligen Normordnung

3 Für die hier entfalteten Überlegungen ist allein relevant, dass moralische Normen zu rechtlichen werden können (nicht also, dass sie allein wegen der moralischen Begründbarkeit zu rechtlichen werden).

4 Der Begriff der *Moral* wird hier in dem Sinn verwendet, dass es sich um verallgemeinerbare Normen (mit Reziprozitäts- oder Universalisierungsanspruch) handelt. Geht es hingegen um partikuläre Wertvorstellungen, verwende ich das Adjektiv *ethisch*.

5 Das bedeutet nicht, dass sich das Recht nie für Motivationen interessiert. Das betrifft nicht nur die Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit; teilweise knüpft das Recht Relevanz an Motive, vgl. etwa die Zumessung der Strafe, für die die in der Tat zum Ausdruck kommende Gesinnung eine Rolle spielen soll, § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch. Vgl. ausf. Kelker 2007. Krit. Timm 2012.

entnehmen lassen: Gibt das Recht konkret an, welche Handlung geschuldet ist, so geht es bei der Moral lediglich um Maximen, die keine Vorgabe zu konkreter Handlung machen, vielmehr Spielraum für Konkretisierung und Ausnahme zulassen (vgl. Kant 1907: 390). Während also strikt bestimmt ist, was ich meinem Gläubiger rechtlich schulde, so ist interpretationsoffen, was es bedeutet, jemanden in Freundschaft zu achten (vgl. ebd.: 469).

Tugendpflichten sind daher dem Gehalt nach interpretationsoffen und interessieren sich für den inneren Befolungsgrund. Rechtspflichten hingegen sind streng begrenzt und begnügen sich mit äußerlich normkonformem Verhalten. Die dargelegten Kriterien der strukturellen Unterschiedlichkeit zusammen mit der formalen Aufteilung in zwei eigenständige Teile der Pflichtenlehre (Rechtslehre, Tugendlehre) könnten nun zur Annahme verleiten, dass die Normordnungen auch bezüglich der behandelten *Inhalte* kategorial getrennt sind. So könnte man beispielsweise meinen, dass die Pflicht, Hilfe in der Not zu leisten, von Kant der Wohltätigkeit zugewiesen sei, das heißt in der Tugendlehre behandelt werde und diese Hilfspflicht daher (auch heute) nicht so wirklich in die Sphäre des Rechts passe.⁶ Diese argumentative Heranziehung der kantischen Trennung mag man willkommen heißen, insbesondere wenn man sich das damit verfolgte Ziel vergegenwärtigt: Der auf diese Weise Argumentierenden geht es meist darum, den Raum negativer Freiheit zu verteidigen, also den Bereich und das Ausmaß rechtlicher Pflichten möglichst klein zu halten.

Überzeugend ist der Versuch einer Trennung nach Norminhalten, also der Versuch, eine Pflicht entweder dem Recht oder der Tugend zuzuweisen, etwa die Pflicht zur Hilfe in der Not dem Tugendbereich zuzuschlagen, allerdings nicht. Eine solche starre Entgegensetzung der Normordnungen wird, wie ich darlegen möchte, bereits der kantischen Unternehmung nicht gerecht. Schon der Vorrede zur Rechtslehre lässt sich entnehmen, dass Kant, indem er das Verhältnis von Recht und Tugend mit der Unterscheidung von Raum und Zeit vergleicht, ganz selbstverständlich von der thematischen Verwandtschaft von Rechts- und Tugendlehre ausgeht. Die Bereiche würden

6 Bei Harzer (1999: 167 f.) führt die Zuteilung zur Tugendlehre in Verbindung mit dem Hinweis auf die strikte Trennung von Recht und Moral (vgl. ebd.: 194) dazu, dass sie die Hilfspflicht mit einer übermäßig hohen Begründungslast belegt. Letztlich gelangt Harzer dennoch zu einer (minimalen) rechtlichen Hilfspflicht, die sich *rechtsintern*, nämlich aus dem „ursprünglichen Rechtsverhältnis“ nach Kant ergebe (ebd.: 198 ff.). Vgl. auch Kersting (2004: 221 mit Fn. 187): „wechselseitige Ausgrenzung der beiden Pflichtklassen des Rechts und der Ethik“. Die scharfe Trennungslinie zwischen Recht und Moral verteidigt Kersting auch bei 226 Fn. 193.

sich vielmehr allein darin unterscheiden, in welcher Dimension dieselben sozialen Phänomene betrachtet würden.⁷ So führt Kant zum Zusammenhang der beiden Sphären aus:

„Die Freiheit, auf die sich die ersten Gesetze [die juristischen; M. A.] beziehen, kann nur die Freiheit im äußeren Gebrauche, diejenige aber, auf die sich die letztere [die moralischen Gesetze; M. A.] beziehen, die Freiheit sowohl im äußeren als inneren Gebrauche der Willkür sein, sofern sie durch Vernunftgesetze bestimmt wird. So sagt man in der theoretischen Philosophie: *im Raume sind nur die Gegenstände äußerer Sinne, in der Zeit aber alle, sowohl die Gegenstände äußerer als des inneren Sinnes*: weil die Vorstellungen beider doch Vorstellungen sind und sofern insgesamt zum inneren Sinne gehören. Eben so, mag die Freiheit im äußeren oder inneren Gebrauche der Willkür betrachtet werden, so müssen doch ihre Gesetze, als reine praktische Vernunftgesetze für die freie Willkür überhaupt, zugleich innere Bestimmungsgründe derselben sein: obgleich sie nicht immer in dieser Beziehung betrachtet werden dürfen“ (Kant 1907: 214; Hervorh. durch M. A.).⁸

Es geht Kant hier mit der Analogie des Verhältnisses *Raum:Zeit* zu dem Verhältnis *Rechtsgesetz:Tugendgesetz* nicht nur darum, auf die Verwandtschaft der Sphären im Objektbezug hinzuweisen. Noch weiter gehend werden die „Gegenstände des äußeren Sinns“ zugleich als Teilmenge der „Gegenstände des inneren Sinns“ betrachtet, das heißt die innere Vorstellung als die umfassendere Art der Erfassung. Überträgt man das Bild auf das Verhältnis *Tugend:Recht*, so wird klar: Auch wenn das Spezifische der Rechtsnorm die Beschränkung auf den äußeren Gebrauch der Willkür ist, das Spezifische der Tugendnorm die Konzentration auf den inneren Gebrauch der Willkür, so sind doch beide in der zweiten Perspektive als Umfassenderes aufgehoben. Gleichwohl, so schiebt Kant sogleich als normative Bemerkung hinterher, ist eine solche Betrachtung unter der allgemeineren Perspektive der Zeit bzw. des Tugendgesetzes nicht immer angemessen („dürfen nicht immer so betrachtet werden“).

Eindeutig wird die Absage Kants an eine strenge Exklusivität von Rechts- und Tugendlehre, also von Recht und Moral, bei der Behandlung einzelner Pflichten, etwa dem Verbot der Lüge: Zwar wird die zugrunde liegende

7 Dazu, dass tugendbezogene und juristische Gesetzgebung dieselbe Pflicht aus unterschiedlicher Perspektive betrachten: Hirsch (2017: 124).

8 Siehe zur Überlegung, dass alle Pflichten zur Moral gehören, bei Kant auch ebd.: 219.

Wahrheitspflicht in der Tugendlehre verortet. Kant geht aber ganz offensichtlich davon aus, dass die Behauptung unrichtiger Tatsachen ebenfalls eine Verletzung einer Rechtspflicht sein kann (soweit sie nämlich Rechte anderer verletze) (vgl. ebd.: 429). Überdies erwähnt Kant den Betrug, eine weitere Form des Verstoßes gegen das Lügeverbot innerhalb der Rechtslehre, als *Rechtsbruch* – ohne dies weiterer Erklärung bedürftig anzusehen (vgl. ebd.: 331). Diese doppelte Behandlung des Lügeverbots in Rechts- und Tugendlehre lässt sich ganz parallel bei weiteren Phänomenen aufzeigen, etwa dem Phänomen der Beleidigung. So findet sich die Beleidigung in ihrer leichten Form innerhalb der Tugendlehre (vgl. ebd.: 463), taucht hingegen in der schweren Form als Verbalinjurie in der Rechtslehre auf (vgl. ebd.: 332).⁹

Wie gezeigt geht Kant also von der Verbundenheit der Gebiete von Moral und Recht aus.¹⁰ Er begreift die Rechtsnormen als Teilmenge der Moralnormen.¹¹ Im Kontrast dazu ist die alternative Vorstellung, die Vorstellung einer thematischen Trennlinie, die zwei separate Bereiche erzeugt, dazu geeignet, den Blick auf das Verhältnis von Moral und Recht vollständig zu verstellen.¹² Nachdem diese Blockade, die Vorstellung einer kategorischen inhaltlichen Trennung, die ich hier am Beispiel einer verzerrenden Lesart Kants erörtert habe, aufgelöst ist, möchte ich im Folgenden das Verhältnis von Moral, Politik und Recht als Verhältnis des Übergangs plausibilisieren.

3. *Das Verhältnis des Übergangs*

Was ist mit dem Verhältnis des Übergangs bzw. des Übergehens, das ich zwischen den Sphären von Moral, Politik und Recht behaupte, nun gemeint? Damit soll das Übergehen einer moralischen Norm hin zu einer juristischen bezeichnet sein, das durch die Akteure in der Sphäre des Politischen ausgelöst und mitgestaltet wird. Den Begriff der moralischen Norm verstehe ich hier sehr weit: So fallen darunter nicht nur Normen wie das Verbot der Tötung ohne guten Grund, sondern auch moralische Normen wie das Verbot der Lüge, das sich etwa in der Unbeachtlichkeit der Mentalreservation, § 116 S. 1

⁹ Siehe auch die Differenzierung zwischen übler Nachrede (als Un-Tugend) und Verleumdung (als Un-Recht) bei ebd.: 466.

¹⁰ Siehe näher zur Verwandtschaft von Rechts- und Tugendpflichten, nämlich gleichermaßen Tugendverpflichtung zu sein: Hirsch (2017: 122).

¹¹ Den Begriff der Teilmenge verdanke ich Georg Mohr, der den Vortrag kommentierte.

¹² Ein Mittelweg zwischen der Trennungs- und der Abhängigkeitsthese von Recht und Moral bei Kant wird vorgeschlagen von Henning (2020: 298).

Bürgerliches Gesetzbuch, findet. Oder Überlegungen der Rücksichtnahme, die etwa bei baurechtlichen Abstandsflächen aus Gründen der Beschattung und des Brandschutzes eine Rolle spielen. Gemeint ist somit nicht die moralische Aussage, sondern die moralische Begründbarkeit einer Norm.

Man könnte einwenden, dass im Recht auch etliche nicht-moralisch begründbare Normen existieren, beispielsweise die Regeln über die Gerichtszuständigkeit, vgl. etwa §§ 1 ff. Strafprozessordnung. Ich würde jedoch behaupten, dass selbst „technisch“ oder rein-regulativ anmutende Normen einen Anteil an der moralischen Begründbarkeit haben, indem sie nämlich der konkretisierenden Umsetzung der moralischen Norm dienen. Normen über die Zuständigkeit des Gerichts etwa sichern das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz), das wiederum den Einzelnen vor Ausnahmegerichten schützt, also an der moralisch begründbaren Vorstellung der Gleichheit vor dem Recht Anteil hat.

Eine partikular-ethische Vorstellung kann, sofern sie als eine moralische Norm behauptet wird, demzufolge nicht nur partikuläre Wertvorstellung ist, sondern den Anspruch allgemeiner Geltung erhebt, in Teilen oder im Ganzen zu einer rechtlichen Norm übergehen.¹³ Dahinstehen soll für die hiesige Untersuchung, worin die „Quelle der Normativität“ zu finden ist (vgl. dazu Abraham 2018: 191) und welche Art von Reziprozitätsbedingung oder Universalisierungstest eine Vorstellung erfüllen muss, um sich als Kandidatin für eine moralische und sodann rechtliche Norm zu qualifizieren.¹⁴

Worauf es mir *hier* ankommt, ist ausschließlich die Vorstellung des Übergangsverhältnisses und die Beschreibung der Phänomene, die damit einhergehen. Dabei geht es mir darum, mit der Vorstellung des Übergangs eine Verbundenheit von Moral, Politik und Recht aufzuzeigen und somit das Verhältnis der drei Sphären klarer zu beschreiben. Diese Beschreibung als Übergangsverhältnis möchte ich dabei in Distanz zu Vorstellungen verstanden wissen, die gesellschaftliche Subsysteme als grundsätzlich eigenständig ansehen – die Systeme jedoch strukturell gekoppelt und sich wechselseitig irritierend begreifen (vgl. Luhmann 1995: 440 ff.). Denn eine solche Vorstellung – zumindest wenn sie die operative Geschlossenheit der Subsysteme

13 Damit ist freilich nicht gesagt, dass jede Norm, die sich universalisieren lässt, also als potenziell moralische Norm gelten kann, ohne Weiteres eine Kandidatin für einen Übergang ist. Siehe zu Versionen überzogenen Moralisierens: Neuhäuser/Seidel (2020: 9 ff.) und den dortigen Band insgesamt.

14 Zum Kriterium des Universalisierungsgrundsatzes Koller (1995: 54 mwN).